

BStGer BK.2005.7 vom 20. Juni 2005

Bundesstrafgericht, 2005-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2005.7

FR: TPF BK.2005.7 du 20 juin 2005

IT: TPF BK.2005.7 del 20 giugno 2005

Regeste

Entschädigung (Art. 122 BStP)

Erwägungen

E. 18

April 2005 für - nicht näher spezifizierte - Korrespondenz und Telefonate mit der Bundeskriminalpolizei zwischen Dezember 2004 und Februar 2005, Besprechungen und rechtliche Abklärungen mit seinem Anwalt im Zeitraum Januar/Februar 2005 sowie die Teilnahme an der Einvernahme vom 15. Februar 2005 in Zürich eine Entschädigung im Betrag von total Fr. 695.80 geltend machte, umfassend Auslagen von Fr. 400.--, 1/2 Reisetag Fr. 75.-- und Reisespesen von Fr. 220.80; - die Bundesanwaltschaft mit Stellungnahme vom 9. Mai 2005 beantragte, dem Betroffenen A._____ sei eine angemessene Entschädigung in der Höhe von Fr. 250.-- auszurichten und das Entschädigungsbegehren sei im Mehrbetrag abzuweisen; - A._____ mit Replik seines Verteidigers vom 17. Juni 2005 an seinem Entschädigungsbegehren festhielt, die Honorarnote vom 17. Juni 2005 im Betrag von Fr. 1'259.10 ins Recht legte und dazu ausführen liess, dass die Entschädigung ebenfalls einen Teil dieser anwaltlichen Bemühungen decke; - der Schriftenwechsel damit abgeschlossen wurde; - der Anspruch auf Entschädigung alle materiellen Schadenselemente umfasst, namentlich Erwerbsausfall, Reisekosten und Auslagen, wozu vor allem auch diejenigen für die Verteidigung zählen; letztere zu vergüten sind, wenn fachkundiger Beistand nach den Umständen des Falles und nach den persönli-

- 3 -

chen Bedürfnissen des Betroffenen angezeigt war; es Aufgabe des Anwalts ist, bei seinen Aufwendungen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu respektieren; unnötige und offensichtlich aussichtslose Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen; der erlittene Schaden von einiger Schwere sein muss, was bei einer einmaligen kurzen Befragung in der Regel nicht der Fall ist (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, S. 570 mit Hinweisen); - der Zeitaufwand für die einmalige – gemäss Angaben der Bundesanwaltschaft vier Stunden dauernde – Befragung nach dem Gesagten nicht zu entschädigen ist, da A._____ infolge seiner bestehenden Erwerbslosigkeit offensichtlich keinen Erwerbsausfall erlitt; - die Bundesanwaltschaft als Entschädigung für Reisespesen eine Vergütung in Höhe der Billettkosten zweiter Klasse für den öffentlichen Verkehr, vorliegend im Betrag von Fr. 115.--, anerkannte, was in der Replik nicht beanstandet worden ist, diese Entschädigung gerechtfertigt erscheint und unter diesem Titel demnach Fr. 115.-- zugesprochen werden können; - die Honorarnote des Verteidigers vom 17. Juni 2005 Leistungen vom 16. August 2004 bis 27. Mai 2005

umfasst, A. _____ indes lediglich Entschädigung für anwaltliche Bemühungen im Januar/Februar 2005 geltend machte, in welchem Zeitraum gemäss Auflistung in der Honorarnote eine Besprechung und ein Telefongespräch mit dem Klienten sowie rechtliche Abklärungen erfolgten, der Zeitaufwand hierfür jedoch nicht näher spezifiziert worden ist, die diesbezügliche Entschädigung daher nach Ermessen festzusetzen ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 Reglement über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31) und hiermit auf Fr. 250.-- (inkl. MwSt) festgelegt wird; - A. _____ für das eingestellte gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren demnach mit insgesamt Fr. 365.-- zu entschädigen ist; - A. _____ rund zur Hälfte unterliegt, weshalb er für das vorliegende Verfahren im entsprechenden Umfang kostenpflichtig wird (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 OG) und ihm eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- aufzuerlegen ist (Art. 3 Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), welche mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen ist;

- 4 -

erkennt die Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.